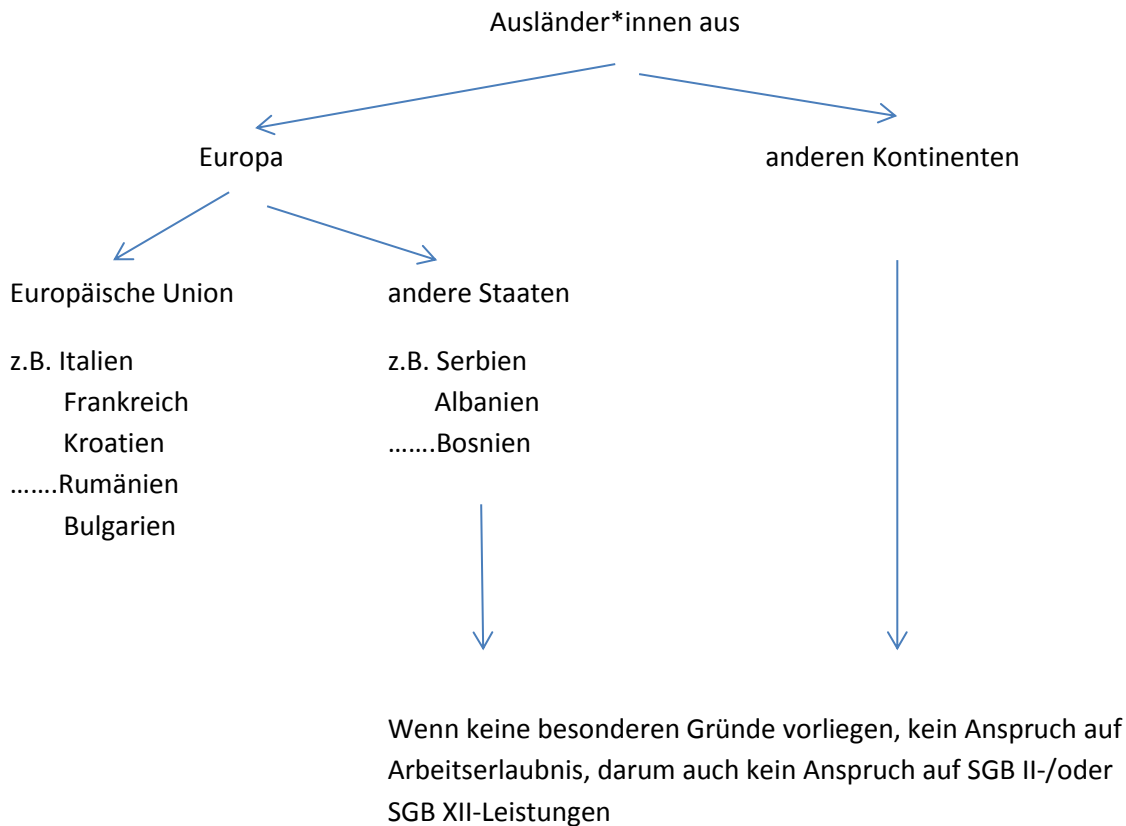


## Ansprüche auf Leistungen der Existenzsicherung von Unionsbürger\*innen

### Erste Übersicht zur Unterscheidung



### **Die allermeisten Unionsbürger\*innen haben einen regulären Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder für nicht erwerbsfähige Personen nach dem SGB XII**

Zum Beispiel:

- Personen mit Arbeitnehmerstatus
- Selbständige
- Personen, die ihre Arbeit unfreiwillig verloren oder ihre Selbständigkeit unfreiwillig aufgegeben haben  
(Arbeitnehmer- bzw. Selbständigenstatus bleibt bestehen für Personen, nach weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit i.d.R. für sechs Monate, nach mindestens einem Jahr unbefristet)
- Auszubildende in betrieblicher Berufsausbildung
- Personen mit Aufenthaltsrecht wegen „deutschem“ Kind
- Personen, die selbst über ausreichende Existenzmittel verfügen haben
- Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht und ihre Familienangehörigen (nach fünfjährigem Aufenthalt, in dem ein Freizügigkeitsgrund nach dem Freizügigkeitsgesetz vorgelegen hat)

## Unionsbürger\*innen

### Gesetzliche Grundlagen

- SGB II
- SGB XII
- Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

### Unterzeichner des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA – 1953)

Belgien  
Dänemark  
Estland  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Island  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Norwegen  
Portugal  
Schweden  
Spanien  
Türkei  
Großbritannien

↓  
2011 Vorbehalt durch die Bundesregierung für die Gültigkeit für das SGB II, aber nicht für das SGB XII, darum regulärer SGB XII-Anspruch, wenn „erlaubter Aufenthalt“ vorliegt:

↓  
-Aufenthalt zur Arbeitssuche (normalerweise für sechs Monate, also auch kein Ausschluss für die ersten 3 Monate, danach) -  
-Aufenthalt nach Art. 10 der EU-Verordnung 492/2011

### Andere EU-Länder

Bulgarien  
Finnland  
Kroatien  
Lettland  
Litauen  
Malta  
Polen  
Rumänien  
Slowakei  
Rumänien  
Tschechische Republik  
Ungarn  
Zypern

### Österreich

↓  
1966 Deutsch-Österreich. Fürsorgeabk., darum regulärer SGB II/SGB XII-Anspruch

↓  
Gesetzlicher Leistungsausschluss bzw. lediglich „Überbrückungsleistungen“ nach dem SGB XII, siehe weiter folgende Seite

Leistungsausschlüsse umfassen insbesondere Unionsbürger\*innen, die:

- über kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen, weil sie keine Arbeit suchen oder bereits seit mehr als sechs Monaten erfolglos Arbeit suchen,
- über ein Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitssuche verfügen und nicht Angehörige der EFA-Staaten sind
- nur über ein Aufenthaltsrecht als Kinder ehemaliger Arbeitnehmer\*innen bis zum Abschluss einer Ausbildung verfügen und nicht Angehörige der EFA-Staaten sind. Davon betroffen sind auch die Elternteile, die die elterliche Sorge tatsächlich ausüben (Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO 492/2011).

„Überbrückungsleistungen“

- normalerweise maximal für einen Monat
- nur einmalig innerhalb von zwei Jahren
- Umfang:
  - Für Ernährung, Körperpflege und Gesundheitspflege aktuell 183 Euro für volljährige Alleinstehende
  - Kosten für Unterkunft und Heizung
  - Gesundheitsversorgung bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen und Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
  - Darlehensweise Gewährung der angemessenen Rückreisekosten

Nach Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts sind die Betroffenen leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG hängt davon ab, wie lange die Betroffenen bereits in Deutschland leben und ob das Sozialamt eine Leistungskürzung nach „ 1a Abs. 2 AsylbLG auf das Unerlässliche erhebt.